

Ordnungsbehördliche

Immissionsschutz- und Sperrzeitverordnung für das Gebiet der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Verordnungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Verkündung vom 23.03.2007 – Amtsblatt Nr. 5 vom 04.04.2007)

Ordnungsbehördliche Immissionsschutz- und Sperrzeitverordnung für das Gebiet der Stadt Haltern am See vom 23.03.2007

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW Seite 232), des § 3 Gaststättenverordnung (GastV) vom 28. Januar 1997 (GV NRW Seite 17), i. V. m. §§ 1 und 27 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird von der Stadt Haltern am See als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Haltern am See vom 20.03.2007 für das Gebiet der Stadt Haltern am See folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden für folgende Zeiten Ausnahmen allgemein zugelassen und die Sperrzeit generell verkürzt bzw. aufgehoben:
 - a) für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. ohne zeitliche Begrenzung (Sperrzeitaufhebung)
 - b) vom Donnerstag vor Karneval zum Freitag (Weiberfastnacht) (Sperrzeitaufhebung)
 - c) vom Karnevalssonabend zum Karnevalssonntag (Sperrzeitaufhebung)
 - d) vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag (Sperrzeitaufhebung)
 - e) vom 30.04. zum 01.05. (Sperrzeitaufhebung)
 - f) während der Schützen- und Zeltfeste in den einzelnen Ortsteilen auf Antrag
 - g) für die „Halterner-Heimatfest-Kirmes“ ist die Musikbeschallung um 23.00 Uhr einzustellen. Der Betrieb der Fahrgeschäfte ist um 24.00 Uhr einzustellen. Das musikalische Rahmenprogramm im Bereich „Markt“, „Kardinal-von-Galen-Platz“ und „Muttergottesstiege“ ist um 23.00 Uhr zu beenden. Gleiches gilt auch für den Betrieb sonstiger mechanisch betriebener Tonwiedergabegeräte.
 - h) Für „Open-Air-Konzerte“ auf dem „Kardinal-von-Galen-Platz“ wird die Sperrzeit auf 24.00 Uhr verkürzt.
- (2) Für traditionelle Volksfeste, Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, sollen Ausnahmen vom Verbot nachtruhestörender Betätigungen und von der Sperrzeit zugelassen werden.
- (3) Das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, gilt nicht für die Außengastronomie zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr. Zum Schutz der Nachtruhe kann die Sperrzeit für die Außengastronomie im Einzelfall bis 22.00 Uhr vorverlegt werden. Die Beschallung der Außengastronomie durch schallerzeugende

Geräte (elektrische Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente etc.) ist ab 22.00 Uhr nicht mehr erlaubt.

§ 2

Diese Verordnung ist bis zum 30.04.2027 gültig und tritt nach diesem Datum automatisch außer Kraft, sofern ihre Geltungsdauer nicht aufgrund einer Verordnung verlängert wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 10.12.1987 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Haltern am See, den 23.03.2007

gez. Klimpel

**(Klimpel)
Bürgermeister**